

**Hermann Witte**  
**gegen Europäisches Parlament**

„Beamte — Gewährung der Auslandszulage“

Rechtssache 188/83

Leitsätze

1. *Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Zweck — Voraussetzungen für die Gewährung — Kumulative Voraussetzungen*  
(*Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 4 Absatz 1*)
2. *Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Kein Anspruch — Ständiger Wohnsitz außerhalb des Dienstlandes — Vorübergehende Aufenthalte außerhalb des Dienstlandes — Ohne Einfluß auf den ständigen Wohnsitz*  
(*Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 4 Absatz 1*)

1. Die Gewährung der Auslandszulage nach dem Beamtenstatut soll die besonderen Belastungen und Nachteile ausgleichen, die der Dienstantritt bei den Gemeinschaften mit sich bringt, falls der betroffene Beamte hierdurch zu einem Wohnsitzwechsel gezwungen wird. Ein Beamter, der die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem der Ort seiner dienstlichen Verwendung liegt, weder besitzt noch je besessen hat, hat nur Anspruch auf diese Zulage, wenn er im entscheidungserheblichen Zeitraum im europäischen Hoheitsgebiet dieses Staates weder seine ständige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt noch seinen ständigen Wohnsitz gehabt hat.
2. Fälle sporadischer und kurzfristiger Abwesenheit vom Dienstland, die überdies nicht von der Absicht des Be-

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Französisch.

troffenen gekennzeichnet sind, seinen ständigen Lebensmittelpunkt in einen anderen Staat zu verlegen, können nicht als ausreichend angesehen werden, dem Wohnort des Beamten im

Dienstland den Charakter eines ständigen Wohnsitzes im Sinne des Beamtenstatuts zu nehmen, und können ihm daher keinen Anspruch auf Gewährung der Auslandszulage einräumen.

In der Rechtssache 188/83

HERMANN WITTE, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Olm, Großherzogtum Luxemburg, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, 18, rue des Glacis, Luxemburg,

Kläger,

gegen

EUROPÄISCHES PARLAMENT, vertreten durch den Leiter der Abteilung Rechts- und Verwaltungsfragen, Manfred Peter, Beistand und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alex Bonn, 22, Côte d'Eich, Luxemburg,

beklagte Partei,

wegen Gewährung der Auslandszulage im Sinne von Artikel 4 des Anhangs VII des Beamtenstatuts

erläßt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Kakouris, der Richter U. Everling und Y. Galmot,

Generalanwalt: G. F. Mancini  
Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler

folgendes